

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft - Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit -

Die Rechtsanwaltskammer hat die Vereinbarkeit einer weiteren beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts gemäß § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Eine anderweitig ausgeübte Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber bzw. eine selbständig ausgeübte nicht anwaltliche Tätigkeit ist dabei bei Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzugeben. Nachdem die Zulassung erteilt wurde, besteht die Pflicht nach § 56 Abs. 3 S. 1 BRAO, die Tätigkeit unverzüglich gegenüber der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Auch eine wesentliche Änderung unterliegt der Anzeigepflicht.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen bzw. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 - NJW 1993, 317 - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist insbesondere, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben. Die tatsächliche Ausübungsmöglichkeit ist gegeben, wenn Sie die Rechtsanwalts-tätigkeit neben dem Zweitberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerthem Umfang ausüben können. Das ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142, BGH, Beschluss vom 9.11.2009, AnwZ (Brfg) 83/08). Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGH, a.a.O.).

Zur Prüfung der Vereinbarkeit legen Sie bitte dem Zulassungsantrag eine Kopie Ihres **Anstellungsvertrages**, eine **Stellenbeschreibung** (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung** Ihres Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

- unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.
- Außerhalb dieser Erklärung bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, welche die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Zur Notwendigkeit des letzten der vier in der Mustererklärung aufgeführten Punkte vgl. AGH Hamm, Beschluss vom 21.01.2011 (Az. 1 AGH 72/10), BRAK-Mitt. 2011, S. 148, S. 150.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Wohnung einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen und darzulegen.

Ferner prüft die Rechtsanwaltskammer in Bezug auf die Frage der **Vereinbarkeit** mit dem Anwaltsberuf, ob die Ausübung des zweiten Berufs beim rechtssuchenden Publikum begründete Zweifel an der Unabhängigkeit wecken müsste und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt in Mitleidenschaft gezogen wird, BGH, Beschluss vom 21. März 2011, AnwZ (Brg) 36/10. Eine solche Berufswahlbeschränkung kann erforderlich sein, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und mit den Berufsausübungsregeln nicht zu bannen ist. Interessenkollisionen liegen insbesondere dann nahe, wenn ein kaufmännischer Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (st. Rspr.; BVerfGE 87, 287, 320 ff., 329 f.; BVerfG, NJW 2013, 3357 Rn. 25 f.; BGH, Urteil vom 25. November 2013 - AnwZ (Brg) 10/12, Urteil vom 11. Januar 2016 - AnwZ (Brg) 35/15, Rn. 15 f., BGH, Beschluss vom 14. Mai 2019 - AnwZ (Brg) 34/18 jeweils mwN.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflicht gemäß § 56 BRAO für die Rechtsanwältin/ den Rechtsanwalt eine Berufspflichtverletzung darstellt, die berufsrechtlich geahndet werden kann.